

Aktionsgemeinschaft
Nachtstrom-Nutzer Karlsruhe
Herrn Ulrich Becksmann
Am Kegelsgrund 26
76229 Karlsruhe

Der Berichterstatter

Telefon: 0228 9499-456 (Vorzimmer)

Telefax: 0228 9499-164

E-Mail: gero.meessen@bundeskartellamt.bund.de

Über E-Mail sind nur informelle Kontakte möglich. Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit dem BKartA finden Sie unter www.bundeskartellamt.de.

Aktenzeichen: **B10-1/09-300**

24. Januar 2011

Ihr Schreiben vom 17. Januar 2011

Sehr geehrter Herr Becksmann,

vielen Dank für Ihre erneute Anfrage vom 17. Januar 2011.

Das Niveau der Heizstrom-Endverbraucherpreise ist in den vergangenen Jahren teils deutlich angestiegen. Bei dieser Entwicklung muss man jedoch auch die Rolle von Steuern, Abgaben und Netznutzungsentgelten berücksichtigen. Diese belasten den Heizstrompreis mittlerweile durchschnittlich in Höhe von rund 8 Cent / kWh (netto) bzw. rund 9,5 Cent / kWh (brutto). Die Weitergabe dieser für den Energieversorger unvermeidbaren Kosten an die Verbraucher ist aus kartellrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Die EEG-Umlage erhöht sich von 2010 auf 2011 um 1,48 Cent / kWh netto bzw. 1,76 Cent / kWh brutto, und zwar für NT- ebenso wie für HT-Strom. Die den Energieversorgern hierdurch entstehenden Mehrkosten können grundsätzlich auf die Verbraucher umgelegt werden. Nach den uns vorliegenden Marktdaten ist eine vollständige Kompensation dieser Kosten durch günstigeren Stromeinkauf jedenfalls im Heizstrombereich kaum möglich.

Hinzu kommt, dass Heizstrompreise in der Vergangenheit oftmals nicht einmal annähernd kostendeckend waren, was dann später – eine wirtschaftliche Unternehmensführung vorausgesetzt – zu einem entsprechend hohen Anpassungsbedarf führt.

Die Wettbewerbslage im Heizstrombereich ist, wie Sie zutreffend in Ihrem Schreiben anmerken, nach wie vor unbefriedigend, da dem Abnehmer oftmals kaum oder gar keine Alternativlieferanten zur Verfügung stehen.

Dadurch, dass sich die untersuchten Unternehmen gegenüber dem Bundeskartellamt zu marktöffnenden Maßnahmen verpflichtet haben, sind die grundsätzlichen Voraussetzungen für

mehr Wettbewerb im Heizstromsektor gegeben. Es bestehen insbesondere keine rechtlichen Hindernisse für die Belieferung von Heizstromkunden im Versorgungsgebiet anderer Heizstromlieferanten. Inwieweit und wie schnell eine tatsächliche Belebung des Wettbewerbs stattfinden wird, ist derzeit aber noch nicht abzusehen.

Das Bundeskartellamt kann lediglich die Rahmenbedingungen für mehr Wettbewerb schaffen und dafür sorgen, dass die Wettbewerbsbedingungen durch marktbeherrschende Unternehmen nicht zu Lasten neu hinzutretender Marktteilnehmer verfälscht werden. Das Bundeskartellamt hat jedoch naturgemäß keinerlei Mittel, alternative Anbieter auch zum tatsächlichen Markteintritt zu bewegen. Gerade der Heizstrombereich ist aufgrund mitunter geringer Gewinnmargen für neue Wettbewerber nicht immer attraktiv.

Rein vorsorglich weise ich Sie darauf hin, dass die kartellrechtliche Einschätzung oder die Einleitung oder Nichteinleitung von Verfahren durch die Kartellbehörden keinen Einfluss auf mögliche zivilrechtliche Ansprüche Ihrerseits gegen Ihren Energieversorger hat.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Gero Meeßen